

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

---

Fünftes Stück vom Jahr 1850.

---

## N. VIII. Gesetz,

die Einführung eines Strafgesetzbuchs, einer Strafproceßordnung und einer  
Gebührentare für die Verhandlungen in Strafsachen betreffend,  
vom 26. April 1850.

Wir **Friedrich Günther**, Fürst zu Schwarzburg u.  
thun hiermit kund und zu wissen:

Zur Herstellung möglicher Rechtsähnlichkeit und zeitgemäßer Umgestaltung der Straf-  
gesetzgebung in den Thüringischen Staaten ist von den Staatsregierungen des Großherzog-  
thums Sachsen-Weimar-Eisenach, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-M-  
tenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und  
Schwarzburg-Sonderhausen und der Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie ein  
gemeinschaftliches Strafgesetzbuch und eine gemeinschaftliche Strafproceßordnung nebst einer  
Gebührentare für die Verhandlungen in Strafsachen entworfen und berathen worden.

Auf den Grund dieser Verathung und unter Zustimmung des Landtags verkündigen  
Wir andurch diese drei Gesetze als allgemein verpflichtend für Unser Fürstenthum und ver-  
ordnen über deren Anwendung Folgendes:

### Art. 1.

Das Strafgesetzbuch tritt von dem Augenblicke seiner Verkündigung an und die Straf-  
proceßordnung nebst der Gebührentare von dem 1. Juli laufenden Jahres an in gesetzliche Kraft.

Alle bisher gültig gewesenen Bestimmungen über Verurtheilung von Verbrechen und Ver-  
gehen und über das Verfahren in Strafsachen sind von dieser Zeit an aufgehoben, insofern  
nicht in dem Nachstehenden oder in dem Strafgesetzbuche und der Strafproceßordnung selbst  
eine Ausnahme gemacht ist.

### Art. 2.

Es bleiben neben den beiden gedachten Gesetzen in Kraft:

- 1) Die Gesetze über Verantwortlichkeit der Mitglieder des Ministeriums und über  
die Anklagen derselben durch den Landtag;
- 2) alle Gesetze, Verordnungen und Instruktionen, welche in den verschiedenen Zweigen  
der Staats-, Kirchen- und Gemeinde-Verwaltung zur Aufrechterhaltung der Ord-